Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck

Versorgungsausgleich in der Zusatzversorgung

1 Was ist ein Versorgungsausgleich? ... 2

2 Welche Rentenanwartschaften werden in den Versorgungsausgleich einbezogen? ... 2

3 Wie funktioniert der Versorgungsausgleich? ... 2

3.1 Interne Teilung ... 2

3.2 Schuldrechtliche Ausgleichsrente ... 2

4 Versorgungsausgleich bei der KVK ZusatzVersorgungsKasse ... 3

4.1 KVK ZusatzRente ... 3

4.2 KVK ZusatzRente*Plus* ... 3

4.3 Freiwilliger Ausbau der übertragenen KVK ZusatzRente*Plus* ... 3

5 Besondere Regelungen für die interne Teilung ... 3

5.1 Teilungskosten ... 3

5.2 Verrechnung ... 3

6 Ausnahmen von Versorgungsausgleich ... 3

6.1 Kurze Ehezeit ... 3

6.2 Geringe Ausgleichswerte ... 3

6.3 Verfallbarkeit ... 4

7 Beispiel für den Versorgungsausgleich in der Zusatzversorgung ... 4

8 Wann erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte die Leistung von der KVK ZusatzVersorgungsKasse? ... 5

9 Wirkt sich der vom geschiedenen Ehegatten übertragene Anspruch auf KVK ZusatzRente / KVK ZusatzRente*Plus* auf einen eigenen Anspruch auf Rente aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes aus? ... 5

Dieses Merkblatt berücksichtigt ausschließlich das seit dem 01.09.2009 für den Versorgungsausgleich geltende Recht.

Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck

1 Was ist ein Versorgungsausgleich?

Bei einer Ehescheidung erfolgt in der Regel ein Versorgungsausgleich. Darunter versteht man den Ausgleich der Rentenrechte bzw. Rentenanwartschaften zwischen den Eheleuten.
Grundsatz: Alle erworbenen Ansprüche auf eine Altersversorgung werden je zur Hälfte geteilt (sogenannter Halbteilungsgrundsatz). Der Versorgungsausgleich sorgt dafür, dass auch derjenige Ehegatte eine eigenständige Absicherung im Alter und für den Fall der Erwerbsminderung erhält, der beispielsweise wegen der Erziehung der Kinder auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichtet oder diese eingeschränkt hat.

2 Welche Rentenanwartschaften werden in den Versorgungsausgleich einbezogen?

In den Versorgungsausgleich einbezogen werden insbesondere Anwartschaften auf Altersversorgungen folgender Einrichtungen:

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Beamtenversorgung
- betriebliche Altersversorgung einschließlich der **Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**
- berufsständische Altersversorgungen (z. B. Ärzte-, Apotheker-, Architekten-, Rechtsanwaltsversorgungen)
- private Rentenversicherungen

3 Wie funktioniert der Versorgungsausgleich?

3.1 Interne Teilung

Jedes von den Ehegatten während der Ehezeit aufgebaute Versorgungsanrecht wird gesondert im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten geteilt (sog. "interne Teilung"). Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält einen eigenen Versorgungsanspruch mit einem eigenen Versorgungskonto beim Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten. Dessen Versorgungsanspruch wird gesenkt.

3.2 Schuldrechtliche Ausgleichsrente

Nicht immer ist ein Ausgleich aller Anrechte auf Versorgung zum Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich möglich. Ein Ausgleich findet zum Beispiel nicht statt, wenn die Wartezeit für eine Betriebsrente noch nicht erfüllt ist.

Bezieht der ausgleichspflichtige Ehegatte aus diesen Anrechten später eine laufende Versorgung, kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte von ihm eine schuldrechtliche Ausgleichsrente verlangen, solange er selbst rentenberechtigt ist. Er erhält damit einen eigenen Anspruch gegenüber dem ausgleichspflichtigen Ehegatten.
Nach dem Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten kann der Anspruch auf Ausgleichsrente gegenüber dem Versorgungsträger geltend gemacht werden, unter der Voraussetzung, dass dieser Versorgungsträger beim Weiterbestehen der Ehe eine Hinterbliebenenrente gezahlt hätte.

Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck

4 Versorgungsausgleich bei der KVK ZusatzVersorgungsKasse

4.1 KVK ZusatzRente

Die interne Teilung der KVK ZusatzRente wird durchgeführt, indem zunächst die in der Ehezeit erworbenen Versorgungspunkte ermittelt werden. Diese Versorgungspunkte werden dann nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in einen Barwert umgerechnet. Jeder Ehegatte erhält die Hälfte des Barwertes, von dem zuvor die Teilungskosten (siehe Punkt 5.1.) abgezogen wurden.

4.2 KVK ZusatzRente*Plus*

Der Ausgleich der KVK ZusatzRente*Plus* erfolgt in der gleichen Weise wie der Ausgleich der KVK ZusatzRente.

4.3 Freiwilliger Ausbau der übertragenen KVK ZusatzRente*Plus*

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte, der bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs ein eigenes Anrecht auf KVK ZusatzRente*Plus* erhalten hat, kann diesen KVK ZusatzRente*Plus*-Vertrag mit eigenen Beiträgen fortführen und weiter aufstocken. Hierzu muss innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung ein Antrag auf Fortführung der Versicherung gestellt werden. Wir beraten Sie hierzu gern.

5 Besondere Regelungen für die interne Teilung

5.1 Teilungskosten

Die Kostenpauschale für den im Zusammenhang mit dem Eheversorgungsausgleich anfallenden Verwaltungsaufwand beträgt derzeit 200 Euro zuzüglich 0,5 % des Barwertes der auszugleichenden Versorgungspunkte.

5.2 Verrechnung

Haben beide Ehegatten gleichartige Anrechte bei der KVK ZusatzVersorgungsKasse erworben, können diese miteinander verrechnet werden.

6 Ausnahmen von Versorgungsausgleich

6.1 Kurze Ehezeit

Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn ein Ehegatte dies beantragt.

6.2 Geringe Ausgleichswerte

Ist der Ausgleichswert zu gering, findet in der Regel ein Versorgungsausgleich nicht statt. Die Geringfügigkeitsgrenze richtet sich nach einem gesetzlich geregelten Wert, der jährlich angepasst wird. Dieser beträgt im Jahr 2019 3.738,00 € (120 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV).
Wenn beide Ehegatten gleichartige Versorgungsanrechte haben, ist für die Beurteilung der Geringfügigkeit die Differenz der Ausgleichswerte maßgebend.

Trotz Geringfügigkeit kann das Familiengericht jedoch in Einzelfällen einen Versorgungsausgleich vornehmen.

KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck

6.3 Verfallbarkeit

Ein Anrecht auf Rente bzw. Versorgung kann nur dann ausgeglichen werden, wenn es unverfallbar ist. Die KVK ZusatzRente ist unverfallbar, wenn die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllt ist, die gesetzliche Unverfallbarkeit eingetreten ist oder Eigenanteile zum Beitrag im Abrechnungsverband II gezahlt wurden.
Wird die Unverfallbarkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht, kann das Anrecht direkt zwischen den Ehegatten ausgeglichen werden (siehe Punkt 3.2. Schuldrechtliche Ausgleichsrente)

Die KVK ZusatzRente*Plus* ist dagegen sofort unverfallbar; hier muss keine Wartezeit erfüllt werden. Die KVK ZusatzRente*Plus* wird daher immer in den Eheversorgungsausgleich einbezogen.

7 Beispiel für den Versorgungsausgleich in der Zusatzversorgung

Der Ehemann ist 50 Jahre alt, die Ehefrau ist ebenfalls 50 Jahre alt. Die Ehezeit war vom 01.01.2002 bis 31.01.2018. Der Ehemann ist bei der KVK ZusatzVersorgungsKasse versichert. Er erwarb während der Ehezeit auf seinem KVK ZusatzRenten-Konto 50,00 Versorgungspunkte. Die Ehefrau ist nicht bei der KVK ZusatzVersorgungsKasse versichert.

	Ehemann	Ehefrau
Alter	50	50
Versorgungspunkte (VP) während der Ehezeit	50,00 VP	0,00 VP
auszugleichende Versorgungspunkte	25,00 VP	
Barwert	9.349,44 €	
Teilungskosten - Pauschalbetrag - 0,5 % des Barwertes	 - 200,00 € - 46,75 €	
hälftige Teilungskosten	123,38 €	
hälftige Teilungskosten in VP	0,33 VP	
auszugleichender Barwert	9.226,06 €	
auszugleichende Versorgungspunkte	25,00 VP + 0,33 VP Teilungskosten = **Kürzung 25,33 VP**	+ 25,00 VP - 0,33 VP Teilungskosten = **Gutschrift 24,67 VP**

Die Ehefrau erhält eine Gutschrift von 24,67 Versorgungspunkten auf ihrem neu eingerichteten KVK ZusatzRenten-Versorgungskonto bei der KVK ZusatzVersorgungsKasse. Die sich hieraus ergebende Rente erhält sie auf Antrag zum gleichen Zeitpunkt, zu dem sie ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente oder Erwerbsminderungsrente) bezieht (s. Punkt 8)
Dem Ehemann werden 25,33 Versorgungspunkte von seinen erzielten Versorgungspunkten abgezogen; die KVK ZusatzRente verringert sich entsprechend.

KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck

8 Wann erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte die Leistung von der KVK ZusatzVersorgungsKasse?

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte, dem vom geschiedenen Ehegatten ein Anspruch auf KVK ZusatzRente und / oder KVK ZusatzRente*Plus* übertragen wurde, hat einen Anspruch auf Zahlung der Rentenleistung, sobald er eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente als Vollrente oder Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung) erhält.

Eine Wartezeit entfällt. Bezieht der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits eine gesetzliche Rente, hat er grundsätzlich einen Zahlungsanspruch ab dem ersten Monat nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert (z.B. Beamte, Angehörige berufsständischer Versorgungen wie Ärzteversorgung), gelten die Regelungen der Deutschen Rentenversicherung entsprechend.
Das bedeutet, die KVK ZusatzRente / KVK ZusatzRente*Plus* wird ab den Zeitpunkt gezahlt, ab dem eine gesetzliche Rente zustehen würde. Der Beginn der Beamtenversorgung oder der Rente aus der berufsständischen Versorgung löst bei der KVK ZusatzVersorgungsKasse keinen Rentenbeginn aus.

Die KVK ZusatzRente ist schriftlich direkt bei uns zu beantragen. Antragsvordrucke schicken wir Ihnen auf Anforderung gerne zu. Sie finden sie auch auf unserer Internetseite www.kvk-kassel.

Der Antrag ist bei uns innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Erfüllen der Voraussetzungen zu stellen. Bei verspätet eingehenden Anträgen verfällt der Anspruch für den davor liegenden Zeitraum.

9 Wirkt sich der vom geschiedenen Ehegatten übertragene Anspruch auf KVK ZusatzRente / KVK ZusatzRente*Plus* auf einen eigenen Anspruch auf Rente aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes aus?

Nein, denn die aus dem Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte bestehen unabhängig neben den Ansprüchen aus einer eigenen Pflichtversicherung oder einem eigenen KVK ZusatzRente*Plus*-Vertrag. Der über den geschiedenen Ehegatten erworbene Anspruch kann aber auch nicht bei der für die KVK ZusatzRente erforderlichen Wartezeit berücksichtigt werden.

War oder ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes (ausgenommen Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL), versichert, wird diese Versicherung mit dem aus dem Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht grundsätzlich zusammengeführt. Einen Antrag auf Überleitung senden wir Ihnen auf Anforderung gern zu.

Haben Sie Fragen?
Sie erreichen uns

telefonisch:	0561 97966 300
Fax:	0561 97966 553
Internet:	www.kvk-kassel.de
E-Mail:	service@zvk-kassel.de
Anschrift:	Kölnische Str. 42, 34117 Kassel